



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Dr. Rainer Gottwald
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg

Landtagsamt

17.11.2022
KI.0666.18

**Neuformulierung der „Grundsätze der Einnahmebeschaffung“ in Art. 62 GO
bzw. Art. 56 LKrO
Petition vom 07.08.2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2022 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne bzw. solle. Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ulrich

Anlagen
1 Stellungnahme
1 Protokollauszug

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262438
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Bayer. Landtag
– Landtagsamt –
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KI.0666.18
25.08.2022

Unser Zeichen
B2-1468-3-58

Telefon / - Fax
089 2192-4445 / -14445

Bearbeiterin
Frau Holzer

Zimmer
KL1 0346

München
21.10.2022

E-Mail
christine.holzer@stmi.bayern.de

**Petition des Herrn Dr. Rainer Gottwald in 86899 Landsberg vom 07.08.2022
betreffend Neuformulierung der "Grundsätze der Einnahmebeschaffung" in
Art 62 GO bzw. Art. 56 LKrO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Eingabe nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Art. 62 Gemeindeordnung (GO) und Art. 56 Landkreisordnung (LKrO)
 - 1.1 Der Petent moniert, dass Art. 62 GO und Art. 56 LKrO, in denen jeweils die Grundsätze der Einnahmebeschaffung festgelegt sind, nicht eindeutig formuliert sind. Er verweist hierzu auf ein Urteil des BayVGH vom 09.11.2016, das seine Meinung bestätigt, und das seit sechs Jahren nicht in die Praxis umgesetzt worden sei.

1.2 Eine „Richtigstellung“ von Art. 62 GO bzw. Art. 56 LKrO ist nicht geboten:

Während Art. 22 Abs. 2 GO den Gemeinden das Recht einräumt, ihr Finanzwesen im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln, und den Gesetzgeber verpflichtet, den Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, enthält Art. 62 GO umgekehrt für die Gemeinden die haushaltsrechtliche Verpflichtung, die ihnen gesetzlich eingeräumten Einnahmemöglichkeiten im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft auch tatsächlich vollständig auszuschöpfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diese Verpflichtung steht dabei insbesondere auch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, § 24 KommHV-Doppik, § 22 KommHV-Kameralistik), der Sicherung der Aufgabenerfüllung (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO) und der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO). Art. 62 Abs. 2 GO legt die Reihenfolge fest, nach der sich die Gemeinde ihre nach den gesetzlichen Vorschriften zu erhebenden Einnahmen zu beschaffen hat.

Die Normen geben dabei den gesetzgeberischen Willen wieder und sind bis heute unverändert geblieben. Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts) vom 17. Oktober 1972, Abschnitt 1.6 zu Art. 62, vgl. LT-Drs 7/3103, heißt es:

„Neben dem allgemeinen Grundsatz der Abgabenerhebung nach den gesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) regelt Absatz 2 die Rangfolge der Deckungsmittel. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der speziellen Entgelte muss deshalb besonders betont werden, um der derzeitigen unerwünschten Entwicklung bei den speziellen Deckungsmitteln entgegenzutreten, die dahingeht, auf die angemessene Gegenleistung zu verzichten und den Aufwand für die

dem Einzelnen besonders zu gute kommenden Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten. Bei der eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinde werden Ausmaß und Höhe der speziellen Entgelte vor allem im Rahmen des wirtschaftlich gebotenen und sozial vertretbaren festzusetzen sein. Die Subsidiarität der Steuern gegenüber den speziellen Entgelten in der Rangfolge der Deckungsmittel war auch bisher schon allgemeiner Grundsatz. Der Entwurf bringt diesen Grundsatz genauer und trifft eine klarere Abgrenzung. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der speziellen Abdeckung gilt für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinden, erstreckt sich also nicht nur auf die öffentlich-rechtlichen, sondern auch auf die privatrechtlichen Entgelte.“

Sowohl in der Verwaltungspraxis als auch in der Rechtsprechung werden diese Normen auch dementsprechend angewendet. Auch das vom Petenten angeführte Urteil des BayVGh vom 9.11.2016 (6 B 15.2732) stellt diese Einnahmegrundsätze nochmals dar und bekräftigt sie. Der BayVGh hat auch keinen Hinweis gegeben, dass eine Anpassung der Reihenfolge angebracht wäre. Auch der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag sowie der Bayerische Landkreistag als Vertreter der Gemeinden, Städte und Landkreise haben bislang keine Hinweise oder Anregungen gegeben, dass es bei den vom Petenten angeführten Rechtsvorschriften in der Praxis Schwierigkeiten bei der Auslegung bzw. Rechtsanwendung geben würde.

Eine inhaltliche Änderung der genannten Vorschriften ist daher nicht veranlasst.